

Frau Kilian fragt nach, ob die Mitglieder der 4 regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zugestimmt haben, dem UA JHPL das Protokoll ihrer Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

AG PR Fürstenwalde: Klärung in der Sitzung am 08.06.2015

AG PR Eisenhüttenstadt: Klärung am 28.05.2015

AG PR Erkner: Klärung am 28.09.2015

AG PR Beeskow: Sprecher bzw. Stellvertreter nicht anwesend.

Es geht der Auftrag an die Sprecher, die Frage erneut in die Arbeitsgemeinschaften mitzunehmen.

**Zu TOP 4 Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß
§ 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree
Vorlage: 012/2015**

Herr Isermeyer führt aus, dass

das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree in jedem der 4 Planungsräume ein Angebot nach § 13 SGB VIII vorhält. Die Angebote bestehen seit 2000 und wurden seitdem schrittweise erweitert. Die Projekte sind gut ausgelastet und leisten sehr gute Arbeit für den Personenkreis.

Die bisher geltende ESF- Landesrichtlinie hatte zwei Förderschwerpunkte

- (1) Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Produktionsschulen/ Jugendwerkstätten)
- (2) Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration.

Die angekündigte neue ESF- Landesrichtlinie wird nur noch den Förderschwerpunkt (1) enthalten. Wie im aktuellen Jugendförderplan angekündigt, wird demnach ab 01.08.2015 eine neue ESF- Förderrichtlinie des Landes wirksam werden, die den Förderbereich „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ nicht mehr berücksichtigt.

Für die drei Angebote im LOS mit dem Schwerpunkt der Sozialpädagogischen Betreuung an den Standorten Eisenhüttenstadt, Beeskow und Fürstenwalde bedeutet das den Wegfall der ESF- Förderung ab 01.08.2015. Die Jugendwerkstatt am Standort Erkner ist damit weiterhin aus ESF- Landesmitteln förderfähig und folglich nicht Bestandteil dieser Richtlinie des LOS.

Das Jugendamt ist mit der Verwaltungsleitung zur Erarbeitung einer eigenen Richtlinie ins Gespräch gegangen um diesen wichtigen Förderschwerpunkt aufrecht zu erhalten. Anschließend wurde die Stellungnahme der Kämmerei eingeholt, danach ergibt sich ein Mehrbedarf von 234.000 € für das nächste Haushaltsjahr, welcher aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Somit kommt der Landkreis Oder-Spree seiner Verpflichtung nach § 13 SGB VIII nach, auch wenn es aus kreislichen Mitteln finanziert werden muss.

Frau Meißner sieht ein Problem darin, dass nur direkte Personalkosten finanziert werden.

Herr Isermeyer erläutert, dass Sachkosten mit 20 % der durchschnittlichen Personalkosten aller im Rahmen der Angebote tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte gefördert werden.

Frau Meißner möchte wissen, ob Overheadkosten mit abrechenbar sind, denn in der offenen Kinder- und Jugendhilfe sei dies nicht möglich.

Über die vorliegende Richtlinie können Overheadkosten über die Sachkostenpauschale abgerechnet werden. Über die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree können keine Pauschalen abgerechnet werden. Es können nur die tatsächlich anfallenden und nachgewiesenen Kosten erstattet werden (keine Personalkosten). Eine Änderung ist nicht geplant.

Herr Ulrich fragt nach mit welchem Personalbedarf es in den Projekten weiter geht.

Herr Isermeyer erläutert dazu, dass das Personal und auch die fachlichen Konzepte unverändert bleiben, da sich diese in der Vergangenheit gut bewährt haben. Sollte über den Jugendförderplan etwas anderes beschlossen werden, ist auch eine Erhöhung des Personalschlüssels möglich.

Derzeit hat die Verwaltung keine Änderungen für die Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit geplant.

Herr Wende erkundigt sich, ob es angedacht ist die Projekte auszuschreiben.

Herr Isermeyer erklärt dazu, dass eine Ausschreibung aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes nicht erforderlich sei – und auch nicht mehr umsetzbar, da die Projekte unverändert und nahtlos fortgeführt und Abbrüche für die jungen Menschen vermieden werden sollen.

Herr Wende möchte, dass die in der Sachdarstellung beispielhaft benannte Personengruppe „Jugendliche mit Migrationshintergrund“ aus Diskriminierungsgründen aus der Aufzählung genommen wird. Darüber möchte er abstimmen lassen.

Abstimmungsergebnis:

Es wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree.

Entscheidung:

Die Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt. Der UA JHPL empfiehlt dem JHA die Beschlussvorlage an den KT weiterzuleiten.

Zu TOP 5 Antrag des Trägers Hawle Guss GmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Heinzelmann" in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree Vorlage: 013/2015

Frau Krüger führt dazu aus, dass die Prüfung des Antrages des Trägers durch die Verwaltung nach den neuen Kriterien erfolgt ist.

Die Kita „Heinzelmann“ wurde als Betriebskindertagesstätte eröffnet.

Gemäß § 45 SGB VIII hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg am 07.09.2012 eine vorläufige und am 18.01.2013 eine endgültige Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung mit einer Kapazität von 40 Kindern, für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erteilt.

Der Träger der o.g. Kindertagesstätte in Fürstenwalde stellt nunmehr den Antrag zur Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zum 01.01.2016.

Das Benehmen mit der Stadt Fürstenwalde zur Erforderlichkeit der Einrichtung wurde hergestellt. Eine entsprechende Stellungnahme der Stadt liegt der Verwaltung des Jugendamtes vor. (BPL Bedarf - Ausbau von 159 Plätzen)

Die Verwaltung hat den Antrag entsprechend der Kriterien zur Aufnahme geprüft.

Für die Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree sind laut Beschluss des Kreistages (BV 056/2014) anhängende Kriterien prozentual wie folgt zu erfüllen:

- Punkt 1 zu 100%
- Punkt 2 mindestens zu 75 %
- Punkt 3 mindestens zu 75 %.

Alle Kriterien sind erfüllt, mit Ausnahme von dem Kriterium „tatsächliche Inanspruchnahme von Plätzen“.

Die tatsächliche Inanspruchnahme, gemessen an der Kapazität, ist über einen Zeitraum von 24 Monaten durchschnittlich mit 80% zu sichern.

Die tatsächliche Inanspruchnahme gemessen an der Kapazität über einen Zeitraum von 24 Monaten liegt in der Einrichtung bei 71%. Seit September 2014 liegt die Quote über 80 %.

- Der Träger begründet die Abweichung wie folgt: Die ursprünglich durch den Träger anvisierte Platzkapazität lag bei 25, da sie nur Betriebsangehörigen offen stehen sollte.
- Die Räumlichkeiten lassen jedoch eine höhere Kapazität zu, so dass das MBSJ dazu geraten hat, die Betriebserlaubnis auf 40 Plätze zu erhöhen.
- Die Stadt Fürstenwalde und der Landkreis haben diese Überlegungen begrüßt, da ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen in der Stadt besteht. Mit der Eröffnung wurden 80% Krippenkinder aufgenommen, die erst in die größeren Gruppen hochwachsen müssen. Somit waren Neuaufnahmen nur bedingt möglich.

Frau Krüger führt des Weiteren aus, dass dem Träger folgende Auflage erteilt wurde: Der Verwaltung ist bis zum 31.12.2016 ein Nachweis über die Auslastung im Jahr 2016 einzureichen. Auf dieser Basis soll geprüft werden, ob die Auslastungsquote von über 80% Auslastung durch die Einrichtung erreicht wurde.

Herr Wende weist darauf hin, dass der Punkt 2.2 und 2.5. in den versandten Unterlagen nicht angekreuzt ist und somit für ihn zwei weitere Kriterien nicht erfüllt sind. Des Weiteren fragt er nach, ob es die Punkte 2.8. und 2.9. als Prüfkriterien nicht gibt.

Frau Krüger erklärt, dass diese Kriterien erfüllt wurden, aber in dem Prüfbericht der Verwaltung die Kreuze fehlen. Die korrigierten Unterlagen werden umgehend, noch vor der Sitzung des JHA an die Mitglieder des UA JHP versandt. Die Punkte 2.8. und 2.9. sind Bestandteil der Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung, jedoch für den Prüfbericht der Verwaltung nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Heinzelmann“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2016.

Entscheidung:

Die Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt. Der UA JHPL empfiehlt dem JHA die Beschlussvorlage an den KT weiterzuleiten.

Zu TOP 6 Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Oder - Spree Vorlage: 014/2015

Herr Saupe führt in die Thematik der Beschlussvorlage ein ([siehe Anlage 1 - Präsentation „Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree](#)).

Herr Kaminski möchte wissen, welche Fälle, außer Gefährdungsfälle, nicht im Regionalen Fallteam (RFT) beraten werden.

Herr Saupe erläutert, dass Fälle nach § 19 SGB VIII, Problematiken in Familiengerichtsverfahren und die Eingliederungshilfe nicht im RFT besprochen werden. Des Weiteren werden Fälle den Kinderschutz betreffend in der kollegialen Beratung und nicht im RFT behandelt.

Herr Kaminski fragt nach, ob die Fälle im RFT abgearbeitet werden können.

Herr Saupe führt aus, dass alle 3 Wochen ein RFT stattfindet und so eine Kontinuität gegeben ist. Außerdem können bei einem großen Fall zusätzliche Termine vereinbart werden. Jedes RFT hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben in welcher dies verankert ist.

Herr Wende möchte wissen, ob die in der Konzeption benannten Anlagen zur Verfügung gestellt werden können.

Herr Isermeyer bittet darum, dass sich die Mitglieder bei konkretem Interesse an den Anlagen per E-Mail an Frau Krüger wenden, diese wird die Unterlagen dann versenden.

Frau Krüger weist zusätzlich darauf hin, dass die benannten Beschlussvorlagen im Sitzungsdienst online eingesehen werden können.

Herr Wende fragt nach, ob das auf Seite 10 Absatz 2 benannte Vorgehen das richtige sei oder sich andere Verfahren, wie z.B. eine kollegiale Beratung, besser eignen würden. Des Weiteren bemängelt er die Ausführungen zur Partizipation.

Herr Saupe erklärt zum Verfahren, dass der Sozialarbeiter seine Fach- und Finanzverantwortung hat und somit auch einen Nachweis über die Mittelverwendung erbringen muss. Ebenfalls wird der Hilfeplan nach der Antragsstellung im RFT reflektiert, wie auch eine eventuelle Rückführung.

§ 36 a SGB VIII sagt aus, dass die Hilfe mit allen beteiligten auszugestaltet ist, beschreibt also Partizipation.

Herr Isermeyer ergänzt, dass in Punkt 3.7.1 Grundprämissen beschrieben sind. Hier geht es nicht um eine Beschreibung konkreter Verfahren.

Frau Meißner weist darauf hin, dass der Sozialarbeiter nicht an die Empfehlungen des RFT gebunden ist und selbst entscheidet.

Herr Ullrich möchte wissen, wie viele Fälle ein Sozialarbeiter im Durchschnitt bearbeitet.

Herr Saupe stellt die Frage wann es als Fall anzusehen ist. Es kann ein Fall aufgrund eines Hilfeplanes sein, oder wenn sich eine Mutter über Probleme austauschen möchte, da auch Beratungstätigkeiten Fälle sind. Grundsätzlich sind daher Fälle schwer zu bemessen.

Herr Isermeyer erklärt, dass der kreisliche Durchschnitt mit in das Protokoll aufgenommen wird. Die Zahlen dazu wird Herr Saupe liefern.

Nachtrag zum Protokoll:

Ein Sozialarbeiter im ASD hatte im Jahr 2014 insgesamt im Durchschnitt:

Gerichtsverfahren: ca. **30** Fälle
Beratungen nach § 16-18 SGB VIII: ca. **71** Fälle
ambulante Hilfen: ca. **26** Fälle
stationäre Hilfen (auch Mutter-Kind): ca. **30** Fälle
§ 35a SGB VIII: ca. **71** Fälle

Frau Hubert findet, dass es sich wie ein Prozessablauf liest, in dem der Sozialarbeiter mit dem Problem der Familie konfrontiert wird und anschließend über sein Vorgehen entscheidet. Dieser Abschnitt ist verwirrend.

Herr Isermeyer erläutert, dass jeder Absatz eine bestimmte Prämisse darstellt. Konkretere Verfahren finden sich in den Teilkonzeptionen und der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.

Herr Saupe fügt hinzu, dass es die Frage zu beantworten gilt, wann ein Hilfeplanverfahren beginnt, ob mit dem ersten Gespräch oder mit der Antragsstellung.

Frau Meißner möchte abstimmen lassen, ob Absatz 2 und 3 auf Seite 10 der Konzeption getauscht werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Es wird einstimmig befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Fortschreibung der Konzeption des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Oder-Spree.

Entscheidung:

Die Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt. Der UA JHPL empfiehlt dem JHA die Beschlussvorlage an den KT weiterzuleiten.

**Zu TOP 7 Konzeption der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Oder-Spree
Vorlage: 015/2015**

Herr Isermeyer erläutert kurz den Inhalt der Beschlussvorlage ([Ergänzende Informationen siehe Anlage 2 – „Erziehungs- und Familienberatungsstellen im LOS“](#))

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) in Eisenhüttenstadt arbeitet eng mit dem Eltern-Kind-Zentrum in Eisenhüttenstadt zusammen. Die Beratungsstelle in Beeskow und das Eltern-Kind-Zentrum in Storkow arbeiten ebenfalls eng zusammen, dort gibt es vor Ort auch Beratungsangebote durch die EFB..

Herr Wende möchte wissen, wie es in der Realität mit den multidisziplinären Angeboten aussieht und warum zwischen den Erziehungs- und Familienberatungsstellen unterschieden wird und nicht für alle der gleiche Qualitätsstandard gilt.

Herr Isermeyer erläutert hierzu, dass es bei der Konzeption der EFB um die Arbeitsgrundlage der kreislichen EFB als nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Oder-Spree geht. Ergänzend zu kreislichen fachpolitischen Linien sollte, aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes jede EFB ein eigenes Profil haben. Für die Versorgungsregion Fürstenwalde und Erkner arbeitet der Landkreis mit dem AWO Kreisverband Fürstenwalde zusammen. Das Angebot der AWO entspricht grundsätzlich dem kreislichen Bedarf und das Jugendamt ist in der Regel auch sehr zufrieden. Zudem achtet der Kreis hier die Trägerhoheit bezüglich der detaillierten Ausgestaltung der fachlichen Ansätze. Die Einrichtungen tauschen sich in regelmäßigen Abständen auch zu fachlichen Themen aus.

Im Bereich der multidisziplinären Angebote ist die EFB momentan wie folgt besetzt:

- Frau Wesner ist psychologische Psychotherapeutin und hat dadurch die Befähigung zur Diagnostik und Therapie
- Frau Schulze ist Diplom Lehrerin mit beraterischen Zusatzqualifikationen und langjähriger Beratungserfahrung
- Frau Gabel ist B.A. Psychologin und befindet sich aktuell in einem Master Studium im Bereich Psychologie
- Frau Schmidt ist Diplom Pädagogin und befindet sich momentan in Ausbildung zur systemischen Familientherapeutin.

Es werden kontinuierlich präventive Angebote entwickelt, auch in Zusammenarbeit mit der Familienhebamme und den Eltern-Kind-Zentren. Frau Wesner wird im Jugendhilfeausschuss noch einmal ausführlich aus der Praxis berichten.

Herr Isermeyer ergänzt, dass aktuell mit der Verwaltungsleitung Verhandlungen zu einer Erhöhung der Personalstellen stattfinden.

Herr Isermeyer fragt nach, ob es Interesse gibt, dass die AWO das Konzept ihrer EFB im UA JHPL vorstellt.

Die AWO sollte eingeladen werden und die Anfrage klar formuliert werden. Es sollten die konzeptionellen Überlegungen sowie die Angebote vorgestellt werden und ein kleiner statistischer Einblick erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Fortschreibung der Konzeption der Erziehungs- und Familienberatungsstelle als Arbeitsgrundlage.

Entscheidung:

Die Beschlussvorlage wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt. Der UA JHPL empfiehlt dem JHA die Beschlussvorlage an den KT weiterzuleiten.

Zu TOP 8 Berichte aus den regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Die AG Planungsraum Eisenhüttenstadt

hat erst morgen die Sitzung. Der Bericht erfolgt in der nächsten Sitzung des UA JHPL.

Die AG Planungsraum Fürstenwalde

hat sich weiterhin zur Flüchtlingsproblematik verständigt. Austausch zur Willkommenskultur in Fürstenwalde. Es wurde aus dem JHA berichtet. Zwei Mitglieder der AG wurden in das Projekt „Demokratie leben“ als Vertreter delegiert.

Die AG Planungsraum Erkner:

Die AG und ihre Facharbeitsgruppen haben getagt. Die Facharbeitsgruppen haben hierzu berichtet. Thema waren u.a. die Entgeltvereinbarung der Träger HzE sowie Vorschläge für die Mitarbeit an der AG des Landkreises „Sozialarbeit an Schule“. Die Sprecher der Facharbeitsgemeinschaften wurden über die Klausurtagung des JHA am 03.09.2015 informiert und um Teilnahme gebeten.

Der Sprecher der AG Planungsraum Beeskow

sowie der Stellvertreter waren nicht anwesend und konnten somit nicht Bericht erstatten.

Zu TOP 9 Informationen der Verwaltung

Frau Karkowsky informiert zum Prozess der Erarbeitung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung der stationären Hilfen zur Erziehung ([siehe Anlage 3 - Präsentation „Prozess der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung der stationären Hilfen zur Erziehung“](#)).

Der Haushalt 2015 ist beschlossen. Das Jugendamt befindet sich bereits für den Haushalt 2016 in der Stellenplanung. Das Jugendamt wird in den Stellenplangesprächen mit der Kämmerei insbesondere Mehrbedarfe an Personal im Bereich der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des LOS und des Allgemeinen Sozialdienstes aufzeigen. Aufgabenerweiterungen ergeben sich aus folgenden gesetzlichen Änderungen und aktuellen Erfordernissen:

- Bundeskinderschutzgesetz 01.08.2013 (Verfahren im reaktiven Kinderschutz, Fokus liegt auf dem präventiven Kinderschutz)
- Deutlicher Anstieg von Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im LOS.

Die ausgeschriebene Stelle der Jugendberufshilfe konnte noch nicht besetzt werden. Die Stelle ist neu ausgeschrieben worden, das Auswahlverfahren abgeschlossen. Die Zustimmung des Personalrates steht noch aus.

Im ASD ist eine Stelle § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte) für eine Elternzeitvertretung ausgeschrieben worden. Alle 3 Bewerber haben abgesagt. Die Verwaltung fragt an der Hochschule Absolventen des Abschlussstudienganges 2015 an.

Außerhalb der Stellenplanung ist für das ASD- Team Fürstenwalde eine Stelle „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ ausgeschrieben worden“

Stand „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF)

1. Aktuelle Situation

- Auf Grund dessen, dass sich die Zentrale Ausländerbehörde in unserem Landkreis befindet sind wir als Landkreis in der Regel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) zuständig. In der Regel werden umF über die ZABH zugeführt. In Einzelfällen erfolgt die Zuführung auch über Selbstmelder (hier insbesondere im ALREJU) und Zuführungen durch die Bundespolizei nach Aufgriff (dies betrifft aber in der Regel den LDS durch die Lage des Flughafens und die Lage einer Autobahnraststätte an der A10)
- Bis zum 28.02.2015 wurden in Zuständigkeit des LOS nur Jugendliche unter 16 untergebracht. Jugendliche über 16, die keinen akuten stationären Jugendhilfebedarf haben, sind auf vier Städte verteilt (Brandenburg, Cottbus, Potsdam und Fürstenwalde) und dort in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht worden.
- Ab dem 01.03.2015 gibt es die Empfehlung des Landes, die Trennung unter und über 16 Jahre aufzuheben.
- Dem Jugendamt steht es allerdings weiterhin frei, Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Es gibt jedoch nicht genug Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften und diese Form der Unterbringung ist politisch sehr umstritten. Hier regt der Landkreis die HzE-Träger an, niedrigschwellige Jugendhilfeangebote anzubieten bzw. zu entwickeln.
- Der Landkreis hatte Bedarfe an Plätzen prognostiziert, die auf das Komma genau eingetreten sind. Der Zuwachs pro Jahr beträgt demnach:
 - 45 umF (Stand 31.04.2015)
 - ca. 135 umF bis zum Jahresende
 - Das sind im Durchschnitt pro Woche 2,6 umF.
- Wenn man den Zuwachs zu Grunde legt brauchen wir unter den aktuellen Gegebenheiten in unserer Region (z.B. LOS, MOL, FF)
 - 20 – 30 Clearingplätze (bei 6-8 Wochen Clearing)
 - Erforderlich sind aus Sicht des LOS für den LOS etwa zwischen 135 und 200 Plätze
 - Wohngruppen nach § 34 SGB VIII
 - Betreutes Wohnen für ältere Jugendliche (u.a. Jugendberufshilfeangebote)
 - Wohnformen mit geringer Betreuung für junge Menschen, die nur sehr geringe jugendhilferechtliche Bedarfe haben.
 - Therapeutische/ Intensiv-pädagogische Angebote für schwer traumatisierte Jugendliche
- Aktuelle Platzsituation:
 - Clearing:
 - Derzeit im Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V.: 9 Plätze lt. Betriebserlaubnisverfahren (davon sind 19 belegt)
 - Derzeit im EJV gAG 9 Plätze, 6 weitere sind geplant.
 - Weitere vorhandene Heimplätze:
 - ALREJU: 56
 - EJV: 9
- Da alle Plätze ausgelastet sind, ist das Jugendamt nach wie vor darauf angewiesen, dass weitere Plätze geschaffen werden
- Es gibt Vorgespräche mit Trägern in

- Seelow
 - Neuenhagen
 - EJF gAG
 - Diakonisches Werk Oderland Spree e.V..
- Die Verwaltung des Jugendamtes hat mit dem ALREJU und Trägern in Fürstenwalde versucht Entlastung zu schaffen. Das Ausweichen auf, in unserer Jugendhilfelandchaft integrierte Träger, ist erschöpft. Das ALREJU ist bereit zu kooperieren, wird jedoch auch von anderen Landkreisen (nach Kenntnis des Jugendamtes insbesondere durch LDS) angefragt.
- Der LOS braucht (mindestens) eine Einrichtung, die im Zusammenwirken mit der ZABH, dem BAMF und dem Gesundheitswesen ein Erstaufnahmeverfahren sicherstellt, da ab dem 15.06.2015 die Kinder und Jugendlichen nicht mehr in der ZABH aufgenommen werden sollen. Im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens soll eine ausländerrechtliche „Erstbehandlung“ inklusive medizinischer Erstuntersuchung, sofortiger Deutschunterricht und eine sozialpädagogische Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfes erfolgen. Diese Einrichtungen müssen auch quarantänefähig sein!
Das Jugendamt ist mit dem Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. und der EJF gAG hierzu im Gespräch.
- Aufgrund der Nähe zur ZABH erfolgt ab dem 15.06. eine unmittelbare Inobhutnahme der Jugendlichen aus der ZABH bei der EJF gAG in Eisenhüttenstadt. In Verantwortung des Jugendamtes LOS werden die Jugendlichen dann an die Folgeeinrichtungen weiter vermittelt (incl. Clearingeinrichtung vom Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V.)
- In der Folge müssen die Verträge zur Inobhutnahme mit dem Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. und der EJF gAG überarbeitet werden.
- Die Erfahrungen der Träger zeigen, dass es Engpässe mit Fachkräften gibt.
- Das Land ist hier nicht steuernd tätig, es hat sich mittlerweile allerdings bereit erklärt, den LOS bei der Lösung der Probleme zu begleiten und zu unterstützen.

2. Perspektive Bundesgesetzlicher Änderungen

- Es sind bundesgesetzliche Änderungen in Bezug auf das System der umF über die Ländergrenzen geplant.
- Grundtenor ist die Umverteilung der umF aus den belasteten Bundesländern (hier insbesondere Bayern) in die eher unbelasteten (hier z.B. Brandenburg).
- Das Land vermutet, dass dann im Land Brandenburg nicht ca. 120 bis 150 umF zu versorgen sind, sondern 300 bis 700.
- Hierzu soll es demnächst einen Referentenentwurf des Bundes geben.

Verschiedene Varianten sind in der Diskussion:

1. Das Land übernimmt Aufgaben des Clearing und/ oder der nachfolgenden Versorgung.
2. Das Land bestimmt per Verordnung ein oder mehrere Schwerpunktjugendämter für das Clearing und/ oder für die langfristige Versorgung.
3. Das Land verteilt alle umF nach einem erfolgten Clearingprozess gleichmäßig (entsprechend Schlüssel) auf die Landkreise,

Hierzu gibt es bisher keinen abgestimmten Planungsprozess im Land.

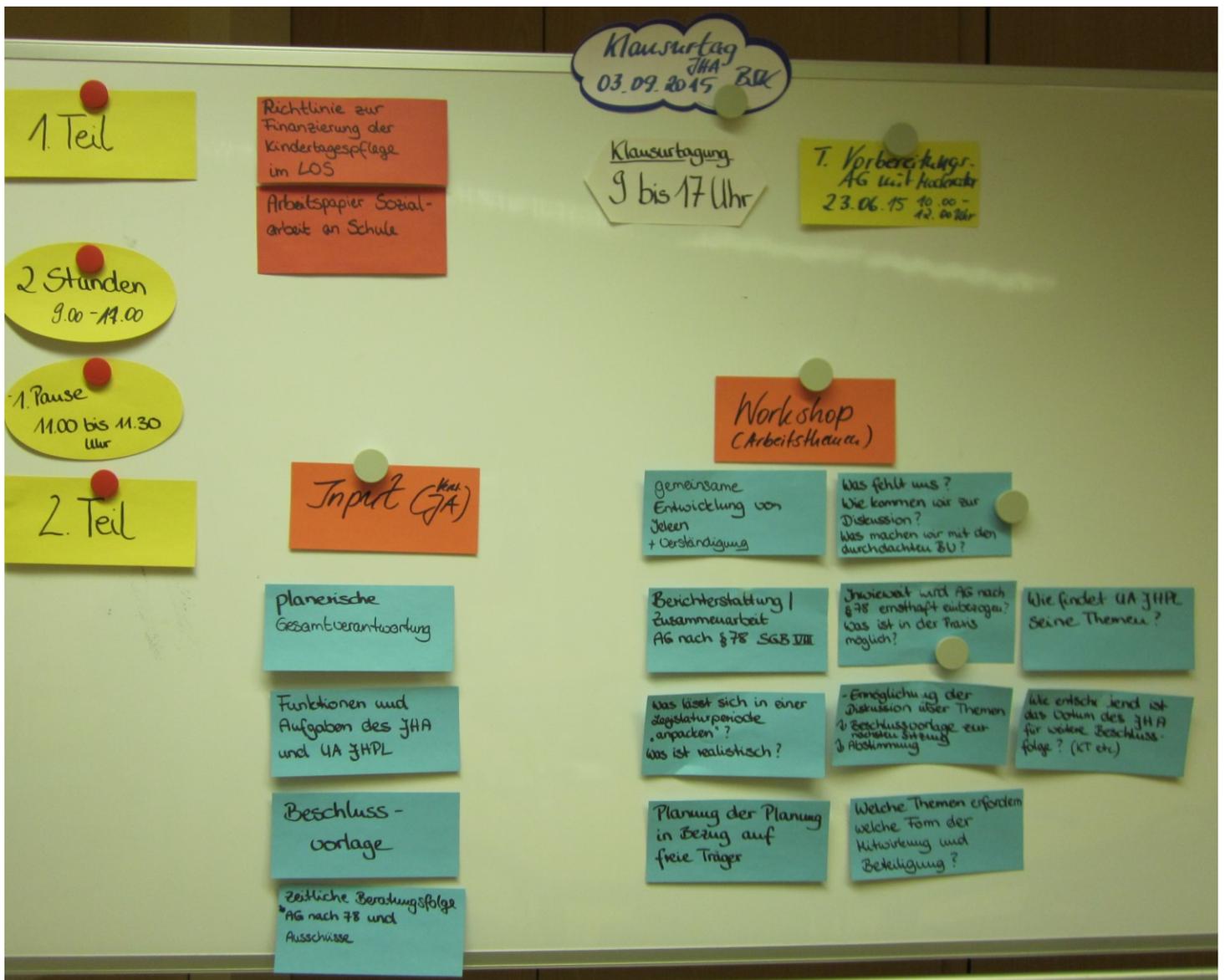
19.10 Frau Kilian verlässt die Sitzung.

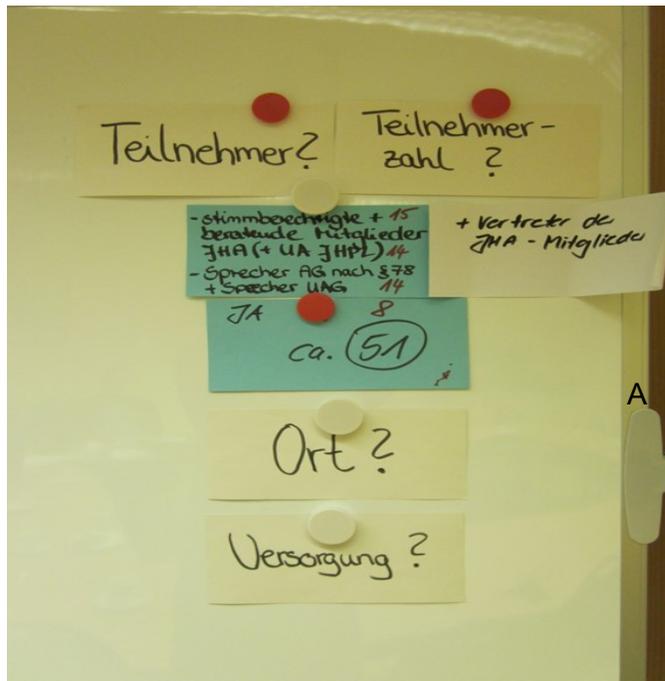
Frau Wagner fragt nach, ob es eine Refinanzierung des Bundes oder des Landes gibt?

Herr Isermeyer antwortet, dass die Unterbringungskosten durch das Jugendamt finanziert werden. Wenn es zu diesen Bundesgesetzlichen Änderungen kommt und es in der Folge landesgesetzliche Ausführungsregelungen gibt, ist damit zu rechnen, dass ein Kostenerstattungsanspruch vom Kreis gegenüber dem Land entsteht.

Zu TOP 10 Sonstiges

Frau Zickerow-Grund berichtet zum Arbeitsstand der Arbeitsgruppe „Vorbereitung der Klausurtagung“ des Jugendhilfeausschusses am 03.09.2015.





Mirjam Zickerow-Grund
Vorsitzende des
Unterausschusses
Jugendhilfeplanung

Stephan Wende
stellv. Vorsitzender des
Unterausschusses
Jugendhilfeplanung

Anne Sellnau
Schriftführer/in